

## D. Fazit

Die Untersuchung zeigt, dass § 383 Abs. 3 ZPO nicht als bloße unverbindliche Rücksichtnahmepflicht verstanden werden darf, sondern als zwingende prozessuale Schutzvorschrift, deren Wirksamkeit an der Auslegung als Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbot hängt. Zwar normiert der Gesetzeswortlaut ein Verwertungsverbot nicht ausdrücklich, jedoch ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte, Systematik und dem Schutzzweck der Norm, dass rechtswidrig erlangte Aussagen von Berufsheimnisträgern im Zivilprozess nicht verwertet werden dürfen.

Die verbreitete Rechtsprechungs- und Literaturauffassung, wonach Verstöße gegen § 383 Abs. 3 ZPO regelmäßig folgenlos bleiben und allenfalls im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen seien, überzeugt nicht. Sie verkennt insbesondere, dass die Verschwiegenheitspflicht nicht nur das Innenverhältnis zwischen Berufsheimnisträger und Mandant betrifft, sondern zugleich der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege dient und verfassungsrechtlich geschützte Positionen der betroffenen Partei wahrt. Eine Trennung zwischen materiellem Pflichtverstoß und prozessualer Verwertbarkeit ist daher dogmatisch nicht haltbar.

Dies lässt sich mit Blick auf das Urteil vom 10. November 2025 des Bundesgerichtshofs zum Schweigerecht nicht anders sehen, da diese primär im Interesse der geschützten Parteien besteht. Nur diese können wirksam über die Preisgabe von Informationen entscheiden. Wird der Berufsheimnisträger ohne entsprechende Entbindung vernommen und wirkt das Gericht hieran wissentlich mit, liegt ein rechtswidriger Eingriff in grundrechtlich geschützte Interessen, insbesondere in die informationelle Selbstbestimmung, vor, der zur Unverwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse führen muss. Das bloße Beweisinteresse der Gegenseite vermag einen solchen Eingriff nicht zu rechtfertigen.

Folglich muss jede gerichtliche Erhebung und Verwertung von Aussagen eines Berufsheimnisträgers zu geheimnisgeschützten Tatsachen ausgeschlossen bleiben, solange kein ausdrücklicher Verzicht der Berechtigten vorliegt. Nur so wird dem § 383 ZPO in seinem Zusammenspiel der Absätze 1 bis 3, den verfassungsrechtlichen Vorgaben und den grundlegenden Prozessmaximen des Zivilverfahrens und der Intention des Gesetzgebers hinreichend Rechnung getragen.

# Aktuelle Entwicklungen bei der Zustellung an Anwälte im Zivilprozess

Dr. Michael Höhne / Dr. Markus Steinbock, Frankfurt am Main\*

## 1. Einleitung

Ein elektronisches Dokument kann im Zivilprozess (und anderen Prozessordnungen, die insoweit auf die Zivilprozessordnung verweisen) gem. § 173 Abs. 1 ZPO über einen sicheren Übermittlungsweg zugestellt werden. § 173 Abs. 2 ZPO benennt Personen und Einrichtungen, die einen sicheren Übermittlungsweg eröffnen müssen, darunter insbesondere Rechtsanwälte mittels des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (sog. beA). Die erfolgreiche Zustellung an in § 173 Abs. 2 ZPO genannten Personen wird durch ein elektronisches Empfangsbekanntnis (sog. eEB) nachgewiesen, das an das Gericht unter Verwendung des vom Gericht zur Verfügung gestellten strukturierten Datensatzes zu übermitteln ist. Das eEB wird nicht automatisch systemseitig erzeugt, sondern bedarf der willentlichen Abgabe des Empfängers. Ohne dessen aktives Zutun wird ein eEB nicht ausgelöst.

Regelmäßig vollzieht sich der Zustellungsprozess reibungslos. Es kommt allerdings immer wieder dazu, dass Empfangsbekanntnisse nicht oder mit ungewöhnlich spätem Empfangsdatum abgegeben werden.<sup>1</sup>

Beispiel: Das Gericht übermittelt am 2. Februar 2026 einen Kostenbeschluss nach § 91 a ZPO zugunsten des Klägers per beA an Kläger- und Beklagtenvertreter gegen Empfangsbekanntnis. Der Klägervertreter gibt noch am 2. Februar 2026 das Empfangsbekanntnis ab. Der Beklagtenvertreter gibt erst am 2. März 2026 das Empfangsbekanntnis ab und gibt als Empfangsdatum den 27. Februar 2026 an. Am 9. März 2026 legt der Beklagtenvertreter sofortige Beschwerde gegen

den Kostenbeschluss ein. Der Klägervertreter ist der Auffassung, dass die sofortige Beschwerde verfristet sei, § 569 Abs. 1 ZPO.

In Bezug auf dieses Problem werden drei aktuelle Entwicklungen beleuchtet: Zunächst wird dargestellt, dass mittlerweile mehrere Gerichte die Vorlage des sog. beA-Nachrichtenjournalen anordnen. Anschließend werden Überlegungen zur generellen Abschaffung des eEB beleuchtet. Abschließend wird die „Zustellung“ im Rahmen der Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit näher betrachtet.

## 2. Neuigkeiten zur Anordnung der Vorlage des beA-Nachrichtenjournalen

### a) Die Idee

Zwar wird mit Eingang einer Nachricht in einem beA kein automatisiertes eEB abgegeben, gleichwohl wird durch Eingang und Speicherung auf dem Intermediär/Server eine automatisierte Bestätigung ausgelöst. Hierüber könnte mit „Sicherheit“ nachvollzogen werden, ob die Übermittlung des Dokuments erfolgreich war.<sup>2</sup> In der Praxis haben sich des-

\* Beide Autoren sind Richter am Landgericht Frankfurt/Main. Der Autor Dr. Steinbock ist derzeit abgeordnet an das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat. Der Beitrag spiegelt allein die persönliche Meinung der Autoren wider. Alle Internet-Quellen wurden zuletzt abgerufen am 21. April 2026.

1 Vgl. zuletzt auch *Schwander*, NJW 2026, 579 (580).

2 Vgl. BGH, Beschl. v. 11. Mai 2021 – VIII ZB 9/20, NJW 2021, 2201, Rn. 23.

halb immer wieder Fallgestaltungen ergeben, in denen der Absender – meist ein Gericht – und die gegnerische Partei auf dieser Grundlage Zweifel am tatsächlichen Zustellungsdatum hegen, etwa weil der Eingangszeitpunkt mit dem anwaltlich quittierten eEB erheblich auseinanderfällt.

In diesem Zusammenhang wurde in der Literatur vor fünf Jahren die Idee entwickelt, die Vorlage des beA-Nachrichtenjournal als Lösung heranzuziehen.<sup>3</sup> Über das beA-Nachrichtenjournal kann nachvollzogen werden, wann eine empfangene Nachricht durch einen Benutzer erstmals geöffnet worden ist („gelesen von“-Vermerk).

## b) Von der Idee zur Umsetzung

Im Jahr 2024 hat das Oberlandesgericht München als erkennbar erstes Gericht die Idee aufgegriffen und damit die Rechtsprechung über die Anordnung zur Vorlage des beA-Nachrichtenjournal begründet. Ausgangspunkt für die Anordnungsbefugnis ist § 142 Abs. 1 ZPO. Das Oberlandesgericht München hat ausgeführt, dass eine Anordnung ermessensgerecht ist, wenn zwischen dem Tag der Absendung des Dokuments und dem angegebenen Zustelldatum gem. eEB mehr als zwei Wochen liegen.<sup>4</sup> Ein Rechtsanwalt sei bereits bei Verhinderung von mehr als einer Woche nach § 54 Abs. 2 S. 2 BRAO verpflichtet, für seine Vertretung zu sorgen. Erklärt ein Rechtsanwalt dann auf Anfrage eine über eine Woche hinausgehende Zustellung nicht, rechtfertigt sich die Vorlageanordnung.<sup>5</sup>

Die Entscheidung ist kein Einzelfall geblieben. Mittlerweile haben sich weitere Gerichte mit der Anordnung des beA-Nachrichtenjournal beschäftigt:

Das Kammergericht Berlin<sup>6</sup> hatte einige Monate nach dem Oberlandesgericht München folgende Konstellation zu entscheiden: Ein erstinstanzliches Urteil wurde am 17. Januar 2024 versandt. Sofort gingen elektronische Eingangsbestätigungen der Parteivertreter ein. Der Klägervertreter wurde am 7. Februar 2024 erfolglos zur Abgabe eines eEB aufgefordert. Das Urteil wurde am 6. März 2024 erneut – nun gegen Postzustellungsurkunde – an den Klägervertreter zugestellt. Am 15. März 2024 legte der Klägervertreter beim Kammergericht Berufung ein. Der Senat hegte Zweifel an der Einhaltung der Berufungsfrist und ordnete am 17. September 2024 die Vorlage des beA-Nachrichtenjournal an. Die Vorlagefrist wurde mehrfach verlängert. Das beA-Nachrichtenjournal wurde nicht vorgelegt. Das Kammergericht hat die Berufung als verfristet verworfen. Das Urteil sei jedenfalls vor dem 15. Februar 2024 zugestellt worden. Es könne dahinstehen, ob das eEB Wirksamkeitsvoraussetzung für eine Zustellung nach § 173 ZPO ist. Die Zustellung sei nach umfassender Würdigung aller Umstände durch den Senat jedenfalls gem. § 189 ZPO vor dem 15. Februar 2024 erfolgt. Das Kammergericht stellte auf die Nichtvorlage des beA-Nachrichtenjournal und wie das Oberlandesgericht München auf § 54 Abs. 2 S. 2 BRAO ab. Darüber hinaus stellte das Kammergericht fest, dass aus § 50 BRAO die Pflicht folge, beA-Nachrichten inklusive Nachrichtenjournal vor der automatischen Löschung, welche nach 120 Tagen erfolgt, zu exportieren und zu archivieren.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf<sup>7</sup> entschied kurz nach dem Kammergericht, dass ein Rechtsanwalt, der bei auffälligem vorherigem Prozessverhalten ohne hinreichende Gründe die Vorlage des Nachrichtenjournal verweigere, den Schluss

zulasse, dass das im eEB angegebene Zustelldatum unzutreffend ist. Zunächst hat sich das Oberlandesgericht Düsseldorf ausführlich mit den übrigen Indizien des Falles beschäftigt, weshalb Zweifel an Korrektheit des im eEB angegebenen Zustelldatums bestanden. Ähnlich argumentierte das Oberlandesgericht Celle<sup>8</sup>. Aus dem beA-Nachrichtenjournal und aus den Erklärungen der betroffenen Partei könnten sich jedenfalls Anhaltspunkte für den Zeitpunkt der empfangsbereiten Entgegennahme des zuzustellenden Schriftstücks durch den Rechtsanwalt und damit ein von dem Empfangsbekanntnis abweichendes Zustelldatum ergeben.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe<sup>9</sup> urteilte einige Monate später zurückhaltender. Grundsätzlich könne bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit eines eEBs nach §§ 142, 144 ZPO die Vorlage des beA-Nachrichtenjournal angeordnet werden. Die Grundsätze der sekundären Darlegungslast würden bei Zweifeln gelten. Im zugrundeliegenden Fall blieb das beA-Nachrichtenjournal – wohl wegen automatisierter Löschung – aus. Die Beweiswirkung des eEB sei indes nicht bereits deswegen entkräftet. Erforderlich seien erhebliche Indizien für die Abgabe eines unzutreffenden eEBs, Verdachtsmomente reichten hierfür nicht. Maßgeblich stützte sich das Oberlandesgericht darauf, dass sich ohne weitere konkrete Anhaltspunkte keine verlässliche Rückschlüsse auf das subjektive Element der notwendigen Empfangsbereitschaft vor dem im Empfangsbekanntnis dokumentierten Zeitpunkt ziehen ließen. Auch für „unzuverlässige“ Empfänger beginne der mit einer Zustellung verbundene Fristlauf regelmäßig erst, wenn sie die ihnen zugegangene Dokumente mit Empfangsbereitschaft zur Kenntnis genommen haben. Allein aus dem beA-Nachrichtenjournal, möglichen berufsrechtlichen Verstößen,<sup>10</sup> oder einem ungewöhnlich langen Zeitraum könnte ohne weitere äußere Anhaltspunkte nicht auf den nach Ansicht des Gerichts erforderlichen Annahmewillen geschlossen werden.

Auch erstinstanzliche Gerichte trafen entsprechende Vorlageanordnungen, so etwa das Landgericht Cottbus<sup>11</sup> oder das Landgericht Duisburg<sup>12</sup>.

Als einziges Bundesgericht hat sich – soweit ersichtlich – das Bundessozialgericht<sup>13</sup> bereits im August 2024 mittelbar mit dem beA-Nachrichtenjournal befasst. Es befand, dass eine elektronische Zustellung erst dann bewirkt ist, wenn der Adressat vom Zugang des Schriftstücks Kenntnis erlangt und bereit ist, die Zustellung entgegenzunehmen.<sup>14</sup> Die Be-

3 *Wagner/Ernst*, NJW 2021, 1564 ff.; siehe hierzu auch *Höhne/Steinbock*, NJ 2024, 347 ff.

4 OLG München, Beschl. v. 26. April 2024 – 23 U 8369/21, BeckRS 2024, 8706; Beschl. v. 19. Juni 2024 – 23 U 8369/21, NJW 2024, 2333; kritisch hierzu *S. Müller*, NZA 2025, 1070 ff.; *H. Müller*, RD 2024, 389 ff.

5 Siehe zu alledem eingehend *Höhne/Steinbock* (Fn. 3).

6 KG Berlin, Beschl. v. 24. Januar 2025 – 7 U 17/24, NJ 2025, 131 = NJW-RR 2025, 570.

7 OLG Düsseldorf, Beschl. v. 27. Januar 2025 – 3 U 58/24, NJOZ 2025, 822; Beschl. v. 17. Februar 2025 – 3 O 58/24, NJOZ 2025, 887.

8 OLG Celle, Beschl. v. 31. Januar 2025 – 20 U 8/24, NJOZ 2025, 1577.

9 OLG Karlsruhe Ur. v. 18. Dezember 2025 – 25 U 114/24, BeckRS 2025, 35125.

10 Siehe hierzu auch *Dahns*, NJW-Spezial 2025, 254 ff.

11 LG Cottbus Ur. v. 14. April 2025 – 2 O 138/23, BeckRS 2025, 18773.

12 LG Duisburg Ur. v. 26. September 2024 – 2 O 217/23, BeckRS 2024, 44698.

13 BSG, Ur. v. 28. August 2024 – B 1 KR 24/24 R, BeckRS 2024, 39294.

weiskwirkung des eEBs könne indes entkräftet werden, wenn die Möglichkeit ausgeschlossen erscheint, dass die Angaben richtig sein können.<sup>15</sup> Für die Entkräftung hat das Bundessozialgericht unter anderem auf die Entscheidung des Oberlandesgericht München zum beA-Nachrichtenjournal verwiesen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass der Senat die Entscheidung billigt.

Eine ausdrückliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs, der sich – soweit ersichtlich – hinsichtlich der elektronischen Zustellung in Feinheiten bisher vorwiegend mit Formfragen befasste,<sup>16</sup> bleibt abzuwarten. In seiner Entscheidung vom 11. April 2025 hat der 5. Zivilsenat eine Auseinandersetzung mit der zitierten Entscheidung des Kammergerichts Berlin vermieden.<sup>17</sup>

### c) Schlussfolgerung und Thesen

Es zeigt sich, dass die Rechtsprechung das beA-Nachrichtenjournal zunehmend in Zweifelsfällen heranzieht und als Mittel verwendet, Parteivortrag bzw. das eEB zur Zustellung eines Dokuments bei begründeten Zweifeln zu überprüfen. In soweit dürfte besonders die Entscheidung des Kammergerichts Berlin herausstechen. Denn das Kammergericht leitete ausdrücklich eine Pflicht zur Speicherung und Archivierung des beA-Nachrichtenjournal her, zieht Rückschlüsse zur ausbleibenden Vorlage und unterstellt eine Zustellung über § 189 ZPO jedenfalls vor dem Zeitpunkt, der zur Zulässigkeit des betroffenen Rechtsmittels führen würde.

Das eEB verliert deshalb allerdings nicht an Bedeutung. Allein der Eingang auf einem Server reicht für eine elektronische Zustellung gegenüber Anwälten derzeit nicht aus. Das eEB ist schon deshalb nach wie vor das Nachweismittel für Zustellungszeitpunkte im elektronischen Rechtsverkehr. Der Annahmewille des Adressaten gehört – wie es das Bundessozialgericht deutlich machte – nach wie vor zu den Voraussetzungen der förmlichen elektronischen Zustellung. Ein Schriftsatz oder ein sonstiges Dokument muss empfangsbereit entgegengenommen werden. Allein das Öffnen des Dokumentes dürfte für die empfangsbereite Entgegennahme ebenfalls nicht ausreichen. Allein das beA-Nachrichtenjournal ist damit noch kein Zustellungs-, sondern bloß ein Empfangs- und Öffnungsnachweis. Aus dem beA-Nachrichtenjournal nebst weiteren Indizien kann allerdings der Schluss gezogen werden, dass der Annahmewille schon früher als im eEB angegeben (oder im Falle der Nicht-Abgabe des eEB überhaupt nicht angegeben) gebildet wurde und das eEB unrichtig oder missbräuchlich nicht abgegeben wurde. Allerdings reichen für die Entkräftung des eEB Zweifel nicht aus. Vielmehr muss die Richtigkeit ausgeschlossen sein. In soweit ist, da der Annahmewille eine subjektive Komponente hat, die Entkräftung regelmäßig nur über objektive Beweisanzeichen möglich. Treten neben das über das beA-Nachrichtenjournal nachgewiesene erstmalige Öffnen des Dokumentes weitere Indizien hinzu (z.B. eine Weiterleitung des Dokuments an die Partei oder missbräuchliches, auffälliges Prozessverhalten in der Vergangenheit, ungewöhnliche zeitliche Abläufe) kann hieraus im Einzelfall auf eine frühere Zustellung geschlossen werden. Besonders relevant dürfte dies in Fällen werden, in denen eine Partei für sie günstige Zustellungen stets frühzeitig mittels eEB bestätigt und ungünstige Zustellungen merklich spät quittiert oder überhaupt nicht nachweislich empfangen haben will und entsprechende

Nachfragen nicht beantwortet. Auffällig ist dabei in den bisher ergangenen Entscheidungen ein Einfluss anwaltlicher Berufspflichten und die Anwaltsstellung als Organ der Rechtspflege in Bezug auf die Praxis zum beA-Nachrichtenjournal.

## 3. Überlegungen zur generellen Abschaffung des EB bei der Zustellung elektronischer Dokumente

### a) Frühere Bestrebungen

Im Zusammenhang mit der Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs gab es bereits Überlegungen, (auch) bei Anwälten die Relevanz eines Empfangsbekanntnisses für die Zustellung zu schmälern.<sup>18</sup> Im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 6. März 2013<sup>19</sup> war eine Änderung des § 174 ZPO (in der damals geltenden Fassung) vorgesehen. So wurde vorgeschlagen, dass bei der Zustellung elektronischer Dokumente eine sog. automatisierte Eingangsbestätigung zu erfolgen habe. Zum Zugang lautete der Änderungsvorschlag: „Die Zustellung nach Absatz 3 wird durch die automatisierte Eingangsbestätigung nachgewiesen. Das übermittelte Dokument gilt am dritten Werktag nach dem auf der Eingangsbestätigung ausgewiesenen Tag als zugestellt, es sei denn, eine frühere Zustellung wird durch ein Empfangsbekanntnis nachgewiesen.“<sup>20</sup> Im vorangegangenen Gesetzesentwurf des Bundesrates vom 28. November 2012 war sogar eine elektronische Eingangsbestätigung als Zustellungsnachweis (ohne „Karenzzeit“ von drei Tagen) vorgesehen.<sup>21</sup>

Technisch wäre eine Lösung mit einer Eingangsbestätigung ohne Weiteres leicht umzusetzen. Schon die heute vorhandene Technik erlaubt den sicheren Nachweis des Nachrichteneingangs (vgl. auch § 173 Abs. 4 S. 4, S. 5 ZPO).

In der Beschlussempfehlung und im Bericht des Rechtsausschusses vom 12. Juni 2013 wurde diese automatisierte Eingangsbestätigung nicht für vorzugswürdig erachtet:

*„Die automatisierte Eingangsbestätigung hätte dazu geführt, dass der Zustellungsempfänger nicht mehr ohne Weiteres hätte erkennen können, ob ein gerichtliches Dokument förmlich zugestellt oder lediglich formlos mitgeteilt wird. Dies hätte insbesondere die Anwälte, die täglich zahlreiche gerichtliche Dokumente erhalten, zu unzumutbaren Sorgfaltsanstrengungen gezwungen. Durch die jetzt gefundene Lösung werden Zustellungen durch das beigefügte Empfangsbekanntnis in strukturierter Form von formlosen Mitteilungen klar unterscheidbar.“<sup>22</sup>*

14 So auch ohne Bezug zum beA-Nachrichtenjournal etwa OLG Nürnberg, Urt. v. 12. September 2025 – 1 U 2003/24 Erb, MDR 2026, 174; vgl. auch BGH, Beschl. v. 17. Januar 2024, NJW 2024, 1120; BVerwG, Beschl. v. 19. September 2022 – 9 B 2/22, NJW 2023, 703 m. Anm. Möller.

15 So auch BGH, Urt. 11. April 2025 – V ZR 96/24, NJW 2025, 1504; *Schultzky* in: Zöller, ZPO, 36. Aufl., § 173 ZPO, Rn. 18.

16 So etwa BGH, Beschl. v. 16. September 2025 – VIII ZB 25/25, BeckRS 2025, 27241.

17 BGH, Urt. v. 11. April 2025 – V ZR 96/24, NJW 2025, 1504.

18 Siehe zu einem noch früheren Referentenentwurf in dem die Abschaffung des Empfangsbekanntnisses vorgesehen war Eyinck, DRiZ 1999, 496 f., u. DRiZ 1999, 138.

19 BT-Drucks. 17/12634.

20 BT-Drucks. 17/12634, S. 10, li. Sp.

21 BT-Drucks. 17/11691, S. 10, li. Sp.

22 BT-Drucks. 17/13948, S. 34, r. Sp.

Bekanntlich hat sich bei der Zustellung elektronischer Dokumente das eEB schlussendlich durchgesetzt.<sup>23</sup> Dies dürfte nicht zuletzt auf den vehementen Widerstand der Anwaltschaft zu anderen Zustellungsmöglichkeiten zurückzuführen sein.<sup>24</sup>

## b) Neuerliche Bewegungen

Auf dem Zivilrichtertag Anfang 2021 wurde die Einführung einer automatisierten Eingangsbestätigung bzw. jedenfalls die Geltung einer Zugangsfiktion bei der Zustellung gegen eEB befürwortet.<sup>25</sup>

Im Rahmen der 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25./26. Mai 2023 in Berlin wurde der Bundesminister der Justiz gebeten, eine Regelung zur Abschaffung des eEB vorzulegen.<sup>26</sup>

Die Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ im Auftrag des 3. Digitalgipfels der Justizministerinnen und Justizminister des Bundes und der Länder erkannte auch das Problem, dass der Zeitpunkt der elektronischen Eingangsbestätigung und des eEB zeitlich erheblich auseinanderfallen. Auch vor diesem Hintergrund wurde Anfang 2025 die generelle Abschaffung des eEB sowie eine Zugangsfiktion nach sieben Tagen befürwortet.<sup>27</sup>

Aus der Anwaltschaft kam es – wenig überraschend – wiederum zu Widerstand bzw. kritischen Äußerungen.<sup>28</sup> In der Literatur wird demgegenüber teilweise die Abschaffung von Empfangsbekanntnissen für Anwälte gefordert.<sup>29</sup>

Im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode wird allein mitgeteilt, dass Impulse der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ aufgegriffen werden sollen.<sup>30</sup> Auf die Zustellungsvorschriften wird dort nicht konkret Bezug genommen. Es ist nicht ersichtlich, dass derzeit geplant ist, das eEB für Anwälte (generell) abzuschaffen.

## 4. Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit

Die Relevanz des elektronischen Empfangsbekanntnisses verliert aber zumindest in einem Teilbereich der Zivilprozesse an Bedeutung.

### a) Grundlagen des Online-Verfahrens

Seit wenigen Monaten verfügt die Zivilprozessordnung über ein zwölftes Buch („Erprobung und Evaluierung“).<sup>31</sup> In den §§ 1122 bis 1134 ZPO finden sich nunmehr Regelungen zur Erprobung eines sog. Online-Verfahrens. In allgemeinen (vgl. § 1122 Abs. 2 S. 2 ZPO) Verfahren, in denen die Zahlung einer Geldsumme von weniger als 10.000,- EUR geltend gemacht wird (vgl. § 1122 Abs. 2 S. 1 ZPO), können (vgl. § 1122 Abs. 1 S. 2 ZPO) und müssen in Ausnahmefällen (vgl. § 1124 Abs. 3 ZPO) Rechtssuchende ein Online-Verfahren anstrengen. Dies allerdings erst, sobald die erforderlichen digitalen Eingabesysteme entwickelt und bereitgestellt sein werden und die entsprechende Kommunikationsplattform zur Verfügung gestellt sein wird (vgl. §§ 1125, 1131 ff. ZPO).<sup>32</sup> Rechtsanwälte können sich dann mit dem beA-Zugang für die Kommunikationsplattform identifizieren (§ 1132 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO).<sup>33</sup>

### b) Zustellung an Rechtsanwälte

Sobald die Kommunikationsplattform bereitgestellt ist, müssen in die entsprechenden Verfahren involvierte Anwälte die

Plattform zur digitalen Kommunikation im Verfahren nutzen (§ 1133 Abs. 1 S. 1 u. 2 ZPO).

§ 1132 Abs. 7 ZPO regelt sodann, dass bei bestehender Nutzungspflicht (siehe dazu § 1133 ZPO) ein elektronisches Dokument zugestellt wird, indem es zum Datenabruf über die Kommunikationsplattform bereitgestellt wird, bei einer Zustellung durch das Gericht abweichend von § 173 Abs. 1 und 3 ZPO (Nr. 1) und bei einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt abweichend von § 195 Abs. 1 S. 5 und Abs. 2 ZPO (Nr. 2). Die Zeitpunkte der Bereitstellung und des Abrufs sind dabei automatisiert zu bestätigen. § 173 Abs. 4 S. 4 und 5 ZPO ist entsprechend anzuwenden.

Somit ist eindeutig klargestellt, dass kein eEB auf der Kommunikationsplattform (oder außerhalb) abzugeben ist.<sup>34</sup> Vielmehr gilt gem. § 1132 Abs. 7 S. 2 u. 3 ZPO i. V. m. § 173 Abs. 4 S. 4 ZPO ein elektronisches Dokument grundsätzlich (Ausnahme folgt aus § 173 Abs. 4 S. 5 ZPO) am vierten Tag nach dem auf der automatisierten Eingangsbestätigung ausgewiesenen Tag als zugestellt.<sup>35</sup> Die Eingangsbestätigung bezieht sich auf die Kommunikationsplattform.

Gleichwohl sind Anwälte über ihr beA-Postfach spätestens am Tag der Bereitstellung des elektronischen Dokuments darüber zu benachrichtigen, dass dieses (auf der Kommunikationsplattform) abgerufen werden kann (§ 1132 Abs. 6 ZPO).

Es ist zu hoffen, dass diese Schnittstelle zwischen Kommunikationsplattform und beA-Postfach ohne Fehler funktionieren wird, damit Rechtsanwälte hinreichend über den aktuel-

23 § 174 Abs. 4 S. 3 ZPO i.d.F. ab 1. Januar 2018 lautete: „Die Zustellung nach Absatz 3 wird durch ein elektronisches Empfangsbekanntnis nachgewiesen.“; § 174 Abs. 3 S. 1 ZPO i. d. F. ab 1. Januar 2018 regelte: „An die in Absatz 1 Genannten kann auch ein elektronisches Dokument zugestellt werden.“ Hierzu gehörten auch Anwälte.

24 Siehe etwa zur Anhörung der BRAK im Rechtsausschuss die Stellungnahme unter [https://www.brak.de/fileadmin/05\\_zur\\_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2013/april/stellungnahme-der-brak-2013-06.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2013/april/stellungnahme-der-brak-2013-06.pdf) S. 4 ff.; vgl. auch *Schmieder*, Jm 2022, 222, ebd.; *Nicklaus*, SchlHA 2019, 339, 342.

25 Siehe dazu *Schultzky*, MDR 2021, R69, R70 sowie das grundlegende Diskussionspapier unter [https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier\\_ag\\_modernisierung.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf) S. 20.

26 <https://www.justiz.nrw.de/sites/default/files/imported/files/2023-05/top-i10-digitale-zustellungsmoeglichkeiten.pdf> unter Ziff. 3.

27 Siehe F II, S. 192 ff. des Abschlussberichtes, der unter folgender Adresse zu finden ist: [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav\\_Themen/250131\\_Abschlussbericht\\_Zivilprozess\\_Zukunft.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/250131_Abschlussbericht_Zivilprozess_Zukunft.html)

28 Siehe etwa Editorial AK 07/2023; *Trude*, KAV Magazin, Mitteilungen des Kölner Anwaltverein e.V., Ausgabe 02/2025, S. 3.

29 Siehe etwa *Baudewin/Uyanik*, NJW 2024, 924 (926); *Schwander* (Fn. 1) 581 f.

30 [https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav\\_2025.pdf](https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf) Zeile 2037 ff.

31 Eingeführt durch das Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349); vgl. auch *Jansen*, NJW 2026, 265 (267); siehe zum Regierungsentwurf etwa *Meller-Hannich*, ZRP 2025, 162 ff.

32 Generell zur Erprobung etwa *Beck*, MDR 2026, 409 (410). Am 15. April 2026 begann die Erprobung an acht Amtsgerichten, siehe [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2026/0415\\_Onlineverfahren\\_Zivilgerichte.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2026/0415_Onlineverfahren_Zivilgerichte.html)

33 Ausführlich zum neuen Verfahren etwa *Zwickel*, RDJ 2026, 32 ff.

34 Siehe auch BT-Drucks. 21/1509, S. 68; vgl. *Riehm*, LTZ 2025, 300 (303).

35 Insoweit auch passend zur Vermutung bei Übersendung durch die Post nach § 270 Satz 2 ZPO, bei der die relevante Zeitspanne Anfang des Jahres 2026 von zwei auf vier Tage verlängert wurde; siehe dazu etwa *Anders/Gehle/Hunke*, ZPO, 84. Aufl. 2026, § 270 ZPO, Rn. 1 b.

len Stand der Verfahren und insbesondere laufende Fristen informiert sind.

### c) Zwischenergebnis

Es ist erkennbar, dass die neuerlichen Regelungen zur Zugangsfiktion nicht an den Eingang (einer Information) im beA-Postfach, sondern an den Eingang (bzw. die Bestätigung des Eingangs) des Dokuments auf der Kommunikationsplattform geknüpft sind.

Die generelle Zugangsfiktion ist eine – aus hiesiger Perspektive zu begrüßende – Neuerung,<sup>36</sup> allerdings unter der Prämisse, dass bei der Benachrichtigung an das beA-Postfach keine (technischen) Probleme auftreten. Nur dann ist gewährleistet, dass Rechtsanwälte auch in ihrem bisherigen Arbeitsablauf ohne Weiteres Kenntnis von den elektronischen Dokumenten erhalten bzw. erhalten können.

## 5. Fazit

Im Grundsatz stellt die Zustellung an Anwälte mithilfe des elektronischen Empfangsbekanntnisses eine funktionsfähige

Regelung dar. In den Ausnahmefällen, in denen Rechtsanwälte keine oder auffällige Empfangsbekanntnisse abgeben, können allerdings Probleme entstehen. Die Landes- und Oberlandesgerichte bemühen sich erkennbar, der Problemfälle mit der Anordnung der Vorlage des beA-Nachrichtensjournalen Herr zu werden. Dogmatisch einfach ist dies unter Berücksichtigung der BGH-Rechtsprechung allerdings nicht. Auch deshalb ist es zu begrüßen, dass es Bestrebungen gibt, eine Zugangsfiktion bei der Übermittlung elektronischer Dokumente einzuführen.

Vor dem Hintergrund, dass eine Zugangsfiktion für die neuen Online-Verfahren sogar außerhalb des beA „entstehen“ kann, dürfte der Weg dafür geebnet sein, in den übrigen Verfahren eine Zugangsfiktion bei Übermittlung von Dokumenten zum beA zu normieren.

<sup>36</sup> Die BRAK hatte sich allerdings (im Mai 2022) zugunsten eines elektronischen Empfangsbekanntnisses im Online-Verfahren positioniert, siehe [https://www.brak.de/fileadmin/01\\_ueber\\_die\\_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/Positionspapier\\_v\\_10.05.2022\\_Ausgestaltung\\_eines\\_zivilgerichtlichen\\_Online-Verfahrens.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/Positionspapier_v_10.05.2022_Ausgestaltung_eines_zivilgerichtlichen_Online-Verfahrens.pdf) S. 16.

# NJ Rechtsprechung

## FAMILIENRECHT

### Erstattungsfähigkeit von Übersetzungskosten für Social-Media-Nachrichten im Gewaltschutzverfahren

*KG Berlin, Beschluss vom 8. April 2026 – 25 WF 9/26 (AG Berlin-Kreuzberg)*

FamFG §§ 80, 85; ZPO § 104

Die Kosten der Übersetzung verfahrenserheblicher fremdsprachlicher Schriftstücke sind grundsätzlich erstattungsfähig, soweit deren Kenntnisnahme Teil einer schlüssigen Rechtsverteidigung ist. Einer gerichtlichen Anordnung der Übersetzung bedarf es dafür nicht.

(Leitsatz der Redaktion)

■ **Sachverhalt:** Die Antragstellerin wehrt sich mit ihrer sofortigen Beschwerde gegen die ihr auferlegten Übersetzungskosten von Social-Media-Nachrichten.

■ **Aus den Entscheidungsgründen:** (...) Das Rechtsmittel hat aber in der Sache keinen Erfolg. Mit Recht hat die Rechtspflegerin die Übersetzungskosten zu Gunsten des Antragsgegners gemäß §§ 80, 85 FamFG, 104 ZPO festgesetzt.

Als notwendig im Sinne von § 80 FamFG anzusehen sind Aufwendungen, wenn sie zu dem Zeitpunkt, in dem sie aufgewendet werden, von einem verständigen und wirtschaftlich vernünftigen Beteiligten als sachdienlich angesehen werden durften (...). Im Rahmen der Kostenfestsetzung darf dabei kein kleinlicher Maßstab angelegt werden (...). Konnte ein Beteiligter nach den Informationen, die ihm zur Verfügung stehen oder zumindest stehen müssten, bei verständiger

und wirtschaftlich vernünftiger Herangehensweise davon ausgehen, dass eine Maßnahme sachdienlich ist, sind die entstandenen Kosten in der Regel erstattungsfähig (...).

So verhält es sich hier. Die Kosten der Übersetzung verfahrenserheblicher fremdsprachlicher Schriftstücke sind grundsätzlich erstattungsfähig, soweit deren Kenntnisnahme Teil einer schlüssigen Rechtsverteidigung ist (...). Einer gerichtlichen Anordnung der Übersetzung bedarf es dafür nicht.

Auf die Frage, ob die Kosten einer Übersetzung erstattungsfähig sind, die primär dem Informationsaustausch zwischen Mandant und Verfahrensbevollmächtigten dient (...), kommt es hier nicht an. Denn die Übersetzungen sind durch Einreichung zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden.

Die übersetzten Nachrichten waren verfahrenserheblich. Entgegen der Argumentation der Beschwerde bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kosten willkürlich oder sachfremd ausgelöst wurden. Der Antragsgegner hat anhand der übersetzten Nachrichten schriftsätzlich seine Argumentation begründet, dass es sowohl an dem für den Erlass der einstweiligen Anordnung erforderlichen Eilbedürfnis als auch an der sachlichen Rechtfertigung einer Gewaltschutzanordnung fehlen würde. Zum Beleg dessen waren die übersetzten Nachrichten grundsätzlich geeignet. Voraussetzung einer Erstattungsfähigkeit der Kosten ist nicht, dass das Gericht seine Entscheidung auf diese Nachrichten gestützt hätte (...).

Ein Verstoß gegen die Kostenminderungspflicht im Hinblick auf die Höhe der Übersetzungskosten liegt nicht vor. Eine kostensparende zusammenfassende Übersetzung wäre zum einen kaum sinnvoll möglich und zum anderen zur Verteidigung nicht geeignet gewesen, da es durchaus auf den konkreten Inhalt der einzelnen Nachrichten ankam. Hinsichtlich der Berechnung der erstattungsfähigen Kosten wird auf die nicht angegriffenen Ausführungen in dem angefochtenen Beschluss Bezug genommen. (...)